

Das Vorenthalten von Sozialversicherungsabgaben – ein Verstoß gegen das ärztliche Berufsrecht?

Mit Beschluss vom 31.05.2010 hat das Berufsgericht für Heilberufe Berlin (Az.: 90 A 8.07) gegenüber einem Arzt wegen mehrerer Berufsrechtsverstöße, unter anderem der Nichtabführung der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung für einen längeren Zeitraum eine Geldbuße von 5.000 EUR verhängt, obwohl dieser Verstoß bereits strafrechtlich sanktioniert war.

Im April 2005 leitete die Ärztekammer Berlin gegen einen in Einzelpraxis tätigen Urologen ein berufsrechtliches Verfahren ein. Dem Arzt wurden verschiedene berufsrechtliche Verstöße zur Last gelegt, z.B. mangelnde Aufklärung, fehlende Haftpflichtversicherung und die unzulässige Abrechnung von Honoraren abseits der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Einen großen Vorwurf bildete hierbei die Tatsache, dass der Arzt in den Monaten November 2000 bis April 2006 für seine nichtärztlichen Mitarbeiter keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abführte. Da wegen der Fälle, in denen dem Arzt vorgeworfen wurde, die für die Behandlung erforderlichen Einwilligungen nicht eingeholt zu haben, zivilrechtliche Klagen geführt wurde, verzögerte sich das berufsgerichtliche Verfahren, dass es erst im Frühjahr 2010 eröffnet wurde. Über das Vermögen des Arztes seitdem auch das Insolvenzverfahren geführt.

Das Amtsgericht Berlin-Tiergarten hatte gegen den Arzt bereits zuvor im November 2006 einen Strafbefehl, mit welchem dieser eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen wegen des vorsätzlichen Vorenthalten der Arbeitnehmeranteile

zur Sozialversicherung erlassen. Nach § 266a Abs. 1 StGB kann derartige mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Der Arzt hatte sich gegen den Strafbefehl offensichtlich nicht gewendet, so dass dieser rechtskräftig wurde. Auch in dem berufsrechtlichen Verfahren hat er auf eine mündliche Verhandlung verzichtet. Dort wurden die aus dem Strafbefehl ersichtlichen Feststellungen dann als bindend zugrunde gelegt. In dem vorsätzlichen Vorenthalten der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung sah das Berufsgericht einen Verstoß gegen die Grundsätze korrekter ärztlicher Berufsausübung, wie diese in Teil C der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin niedergelegt ist. Dort heißt es in Nr. 3 unter der Überschrift „Umgang mit nichtärztlichen Mitarbeitern“:

„Eine korrekte ärztliche Berufsausübung verlangt auch, dass der Arzt bei der Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit nichtärztliche Mitarbeiter nicht diskriminiert und insbesondere die arbeitsrechtlichen Bestimmungen beachtet“

Das Berufsgericht für Heilberufe für Heilberufe Berlin erachtete den bereits strafrechtlich gem. § 266a StGB geahndeten Verstoß des Arztes gegen seine Pflicht, die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung zu entrichten auch als Berufswidrigkeit. Dass bereits wegen des gleichen Sachverhaltes ein Strafbefehl ergangen war, stand nach Ansicht des Berufsgerichtes der berufsrechtlichen Ahndung nicht

entgegen. Da in diesem Fall zahlreiche Berufsrechtverstöße zu beklagen waren, erachtete es das Berufsgericht für angezeigt, in der Gesamtschau auch die bereits strafrechtlich geahndeten Vorwürfe einzubeziehen. Dies sei ein „Teilakt eines einheitlich zu beurteilenden Berufsvergehens“. Nur wenn es ausschließlich zu Verstößen gegen die Pflicht zur Entrichtung der Sozialversicherungsabgaben gekommen wäre, hätte das Berufsgericht von der Verhängung einer Geldbuße Abstand genommen. Wegen der „beengten wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten“ erachtete das Berufsgericht die Verhängung einer „vergleichsweise geringen Geldbuße in Höhe von 5.000 EUR“ für ausreichend.

Es bleibt zu hoffen, dass der in diesem berufsgerichtlichen Verfahren betroffene Arzt gegen die Entscheidung des Berufsgerichts für Heilberufe Berlin Berufung zum Berufsobergericht für Heilberufe einlegt bzw. eingelegt hat. Stellt eine Handlung zugleich einen Verstoß gegen strafrechtliche Normen einerseits, gegen ärztliches Berufsrecht andererseits dar, kann der Vorwurf berufsrechtlich nur dann neben strafrechtlicher Ahndung verfolgt werden, wenn ein sogenannter „berufsrechtlicher Überhang“ besteht. Hier muss das Berufsgericht feststellen, dass in der Tat ein Unrechtsgehalt liegt, der strafrechtlich nicht erfasst wird, weil er ausschließlich auf berufsrechtliche Erwägungen zurückgeht. Ob man dieses im Fall der Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen annehmen kann, ist jedoch mehr als fraglich. Dies geht letztlich auch aus der Entscheidung des Berufsgerichts für Heilberufe Berlin hervor. Es ist aber mehr als bedenklich, dass strafrechtlich bereits „verbrauchte“ Vorwürfe

in der Gesamtschau des berufsrechtlichen Verhaltens des Arztes über einen längeren Zeitraum einbezogen werden, ohne dass jedoch ein berufsrechtlicher Überhang positiv festgestellt wird. Im Ergebnis hätten diese Vorwürfe herausgenommen werden müssen.

Es stellt sich hier auch die Frage, ob es aus Sicht des beschuldigten Arztes nicht bereits sinnvoller gewesen wäre, sich auch gegen die strafrechtliche Verurteilung zu wenden, da diese unreflektiert im Rahmen des berufsrechtlichen Verfahrens zur Grundlage der Entscheidung gemacht wurde. Dass hier offensichtlich auf eine mündliche Verhandlung vor dem Berufsgericht verzichtet wurde, ist ebenfalls problematisch. § 266a Abs. 1 StGB stellt das vorsätzliche Vorenthalten der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung – nach § 266a Abs. 2 StGB im Falle falscher oder unrichtiger Angaben gegenüber der Einzugsstelle auch hinsichtlich des Arbeitgeberanteils – unter Strafe, was aber im Einzelfall unter Berücksichtigung der Zahlungsmöglichkeiten des Arbeitgebers im Einzelfall überprüft werden muss. Längst nicht jede Nichtzahlung der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung ist auch strafrechtlich relevant. Dies hängt im Einzelfall von den finanziellen Möglichkeiten, dem Vorhandensein anderer Gläubiger und der Zumutbarkeit ab. Eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt ist somit unumgänglich.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen
sieper@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.